

**Oberstaatsanwalt a. D. Horst-Rüdiger Rieso**

Vom  
Beginn der Ermittlungen  
bis zur  
Eröffnung des Hauptverfahrens

# Die Einleitung des Ermittlungsverfahrens

## Ermittlungsverfahren

werden eingeleitet durch:

- a) eine Strafanzeige (§§ 158 Abs. 2, 160 Abs. 1 StPO)
- b) einen Strafantrag (§§ 158 Abs. 1, 160 Abs. 1 StPO)

oder

- c) von Amts wegen

durch

- aa) die Polizei (§ 163 Abs. 1 StPO)
- bb) den Staatsanwalt (§ 160 Abs. 1 StPO)

- wegen Falschaussage  
(in einem Straf- oder Zivilverfahren,  
nachdem ihm das Gericht die Akten  
zugeleitet hat)
- wegen falscher Verdächtigung
- aufgrund von Presse-, Fernsehberichten  
bei zureichenden, tatsächlichen Anhaltspunkten  
(§152 Abs. 2 StPO)

## Der Strafantrag

Belinda Reitlinger fährt am Sonnabendmorgen mit ihrem neuen Fahrrad im Wert von 1.500,00 € zum Bäcker, um Brötchen zu kaufen. Als sie das Geschäft wieder verlässt, ist das verschlossen abgestellte Fahrrad verschwunden. Es ist offensichtlich entwendet.

Neben der Bäckerei liegt ein Polizeirevier. Das sucht sie eilends auf. Der Wachhabende, dem sie in bewegten Worten ihr Leid klagt, hört ihr geduldig zu und nimmt ein Protokoll auf. Frau Reitlinger bringt zum Ausdruck, dass sie eine Bestrafung des Täters wünscht und unterschreibt den ihr vorgelegten Text.

Wie ist ihr Verhalten auf dem Revier verfahrensrechtlich zu bewerten?

Bei einem **Strafantrag** handelt es sich um die **ausdrückliche** oder **schlüssige**, im Wege der Auslegung zu ermittelnde Erklärung des nach dem Gesetz zum Strafantrag Befugten (**Verletzten**), dass er die Strafverfolgung wünsche (§ 158 Abs. 2 StPO).

Frau Reitlinger hat in dem Protokoll ihren Verfolgungswillen eindeutig zum Ausdruck gebracht und damit einen Strafantrag gestellt.

Die angezeigte Straftat wird als **Offizialdelikt** (§§ 242, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StGB) auch ohne Antrag verfolgt, so dass es der im §158 Abs. II StPO vorgeschriebenen Schriftform gar nicht bedurfte. Ein telefonischer **Anruf** hätte genügt.

In der Praxis wird der **ausdrückliche** Wunsch, den Täter zur Rechenschaft zu ziehen, von dem Verletzten in der Regel wie folgt geäußert:

- Der/die Verletzte erscheint bei der Polizei und zeigt einen bestimmten Sachverhalt an. Der Anzeigentext schließt mit dem Satz:  
Ich stelle (für alle rechtlich denkbaren Fälle) Strafantrag!  
(Es folgt die Unterschrift des/der Verletzten).
- Nachdem er den Sachverhalt telefonisch angezeigt hat, wird der Verletzte als Zeuge vernommen. Am Ende des Vernehmungsprotokolls steht der Satz:  
Ich stelle Strafantrag!  
(Es folgt die Unterschrift des/der Verletzten).
- Der Strafantrag wird nach der protokollierten Strafanzeige auf einem gesonderten Blatt zur Akte genommen.

Es folgen zwei Beispiele für ein im Wege der Auslegung zu ermittelndes **schlüssiges Strafverfolgungsverlangen**:

- Nach einem vereitelten Mopeddiebstahl wird der Halter als Zeuge vernommen. Das Protokoll schließt mit dem Satz: „Nach meinen Feststellungen ist an dem Moped kein Schaden eingetreten. Trotzdem habe ich die Polizei eingeschaltet, weil hier ein ordentlicher Denkkzettel durch den Richter angebracht wäre“.

v. g. u.  
Hajo Lübben

Der Strafantrag ist hier **s c h l ü s s i g** gestellt.

Das folgende Beispiel betrifft das inzwischen aufgehobene Antragsdelikt §§237, 238 StGB:

- Die Zeugin Fellgiebel begibt sich auf der Flucht vor dem sie verfolgenden Alfons Pichelsteiner, der sie zuvor in sein Fahrzeug gezerrt hatte, um sie an einen einsamen Ort zu bringen, in eine Eisdiele. Von hier aus verständigt sie die Polizei. Dem Polizeibeamten Venghaus, der alsbald erscheint, gibt sie eine Täterbeschreibung. Der Beamte vermerkt in seinem später erstellten Bericht: „Strafanzeige durch die Geschädigte, mündlich“.  
Einen Tag später erscheint Frau Fellgiebel auf dem Polizeirevier und gibt bei ihrer Zeugenvernehmung erneut eine Sachverhaltsdarstellung und Personenbeschreibung zu Protokoll, das sie auch unterschreibt.

Damit hat sie ihren Verfolgungswillen unmissverständlich und schriftlich (§158 Abs. II StPO) zum Ausdruck gebracht (BGH NStZ 95, 353, 354 StPO).

- In der Regel kann auch in der Erstattung einer Strafanzeige, die vom Anzeigenerstatter unterschrieben worden ist (vgl. § 158 Abs. II StPO), ein Strafantrag gesehen werden, wenn sich aus ihr zweifelsfrei ein Strafverfolgungsbegehren ergibt (BGH (M) NStZ 90, 26).
- Die Schriftform (§ 158 Abs. II StPO) ist auch dann gewahrt, wenn der Anzeigenerstatter die Niederschrift über seine Vernehmung als Zeuge unterschrieben hat (OLG Düsseldorf, MDR 86, 165).

Bevor wir die Antragsproblematik im folgenden vertiefend erörtern, erscheint ein **klausurtechnischer Hinweis** geboten:

- Ist der Strafantrag zwingende Verfahrensaussetzung (vgl. die **absoluten** Antragsdelikte: §§ 123; 185, (194); 203, 205; 247; 248b; 263 Abs.4;266 Abs.2; 288; 289; 294 StGB) ist er vorab zu prüfen. Fehlt er oder ist er verspätet gestellt, ist die jeweilige Strafvorschrift gar nicht anzuprüfen.

- Kann der fehlende oder nicht rechtzeitig angebrachte Strafantrag durch die Annahme des besonderen öffentlichen Interesses<sup>1</sup> ersetzt werden (vgl. die **relativen** Antragsdelikte: §§ 183; 230; 235 Abs. VII; 248a; 301; 303c), ist die Frage des Strafantrags und des besonderen öffentlichen Interesses erst zu prüfen, nachdem die Schuld festgestellt ist.

Die Staatsanwaltschaft kann das **besondere** öffentliche Interesse an der Strafverfolgung von Amts wegen noch bejahen, wenn nach Ablauf der Strafantragsfrist das absolute (§ 12 Abs. 2, § 22 Abs. 1 UWG a. F.) in ein **relatives** Antragsdelikt (§ 299 Abs. 1, § 301 Abs. 1 StGB) umgewandelt wird:

Die nach Tatbegehung erfolgte rückwirkende Änderung des Antragsersfordernisses betrifft allein das Verfahrensrecht, weil lediglich das „ob“ der Verfolgung berührt wird. Rückwirkende Verschärfungen von Verfahrensvoraussetzungen werden deshalb von Art. 103 Abs. 2 GG nicht erfasst (BGH wistra 2001, 267 (268)).

### Lösen Sie die folgenden Fälle:

1. Der Zeuge Walkenhorst erscheint am 3. April 2003 auf dem 2. Polizeirevier und stellt Strafantrag wegen Beleidigung. Infolge eines Versehens unterschreibt er den protokollierten Sachverhalt nicht.

Ihnen wird die Akte vorgelegt und Sie blättern daraufhin in den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren. Sie lesen die Nr. 229 Abs. 3 RiStBV aufmerksam durch. Was veranlassen Sie?

2. Das Ehepaar Penkefitz erscheint am 20. Februar 2003 auf dem 1. Polizeirevier und erstattet eine Vermisstenmeldung, die sie auch unterschreiben. Aus dem Sachverhalt ergibt sich, dass die 16 Jahre alte Tochter Elvira von einem Diskothekenbesuch nicht zurückgekehrt ist. Die weiteren Ermittlungen ergaben, dass 2 Männer das Mädchen gewaltsam genötigt hatten, in einen PKW zu steigen. Sie waren 3 Wochen lang mit ihr durch das Bundesgebiet gereist.

Der Sachbearbeiter heftete vor die Vermisstenmeldung das Formblatt „Strafanzeige“ und trug dort § 235<sup>2</sup> StGB ein.

Ihnen wird die Akte vorgelegt, und Sie überlegen nun, was zu veranlassen ist. Vielleicht sehen Sie sich zunächst einmal die Strafvorschrift an, die auf dem Vorderblatt aufgeführt ist.

Haben die Eltern einen wirksamen Strafantrag gestellt?

<sup>1</sup> Seine Bejahung unterliegt keiner rechtlichen Überprüfung (Bay ObLG NJW 91, 3292 (3293)).

<sup>2</sup> Es handelt sich um ein Dauerdelikt, das mit der Entziehung vollendet und mit der Wiederherstellung der elterlichen Gewalt beendet ist, (BGH StV2000, 356 (357)). Antragsberechtigt ist **nur** der Inhaber des Sorgerechts (OLG Celle NJW 96, 2666).

3. Der rumänische Asylbewerber Antonescu erscheint auf dem 2. Polizeirevier und zeigt einen Sachverhalt an. Er ist der deutschen Sprache nicht mächtig. Am Ende der von ihm in rumänischer Sprache niedergelegten, 4 Seiten langen Sachverhaltsdarstellung findet sich folgender Absatz: „Dem A. wurde die Bedeutung eines Strafantrages erklärt. Daraufhin stellte er gegen die Beschuldigten ausdrücklich Strafantrag für alle rechtlich denkbaren Fälle“.

Dieser Vermerk ist nur von dem aufnehmenden Polizeibeamten unterschrieben.  
Genügt das?

4. Am 4. März 2003 erscheint der Autofahrer Erwin Peppmöller auf dem Revier der Autobahnpolizei in Bissendorf. Er erstattet gegen einen anderen Verkehrsteilnehmer Strafanzeige und erklärt, er stelle auch Strafantrag wegen Beleidigung.

Der Beamte fertigt Notizen über die Angaben des Zeugen Peppmöller an. Auf die Frage des Zeugen, ob er unterschreiben müsse, entgegnet der Beamte, das sei nicht nötig. Nachdem Peppmöller das Revier verlassen hat, fertigt der Beamte ein Protokoll an, in dem er die Angaben des Zeugen ausformuliert und in Anführungs- und Schlusszeichen setzt.

Dann unterschreibt er das Protokoll mit dem Zusatz. „bestätigt.“  
Ist ein wirksamer Strafantrag gestellt?

5. Der Beschuldigte Übelacker hat ein auf einem parteieigenen Plakatträger angebrachtes Wahlplakat der Sonnenschein Partei mit einem eigenen Plakat überklebt. Der Kreisvorsitzende der Partei, Lachgut, der den Kreisvorstand – nach der Satzung – nach innen und außen vertritt, erteilt der Angestellten Ölbaum den Auftrag, Strafantrag zu stellen.

Das Schriftstück wird von Frau Ölbaum **ohne** den Zusatz „i. A.“ unterschrieben.  
Genügt ihre Unterschrift?

6. Der Müllwerker Jaroslaw Kubicky erstattet gegen seine Lebensgefährtin Sibylle Gantenbein Strafanzeige und bringt dabei zum Ausdruck, dass er Strafverfolgung wegen aller möglichen Taten zu seinem Nachteil wünsche. Nähere Ausführungen unterlässt er, weil er nicht alle Unterlagen bei sich hat. Einige Zeit später teilt er der PI (Polizeiinspektion) Hannover einen Sachverhalt mit, der den Anfangsverdacht eines Betruges begründet. Die zunächst zu Protokoll gegebene Strafanzeige hatte er unterschrieben.

Reicht das?

7. Der 17 Jahre alte Alfons Mettkemeier brauste am 17. März 2003 mit seiner 16 Jahre alten Freundin, Simone Kreuzkrampf auf einer Harley-Davidson-Maschine durch das Gelände.

Ein anderer Verkehrsteilnehmer ärgerte sich über die Fahrweise und zeigte ihm nach Asoprolmanier den Mittelfinger.

Mettkemeier und seine Freundin erstatten gegen 18 Uhr desselben Tages bei der Polizei Strafanzeige wegen Beleidigung.

Die Anzeige unterschreiben sie.

Reicht das?

Was könnte der StA, dem die Akte am 28.März 2003 vorgelegt wird, veranlassen?

8. Am 3. Februar 2003 zeigt die am 21.03.1985 geborene Imke Freudenborn bei der PI (Polizeiinspektion) Osnabrück-Stadt an, dass ein Bekannter, der Grafiker Wilfried Katunke, ihren PKW Manta, amtliches Kennzeichen OS – JF 444, in der Zeit vom 21. bis zum 24.Januar 2003 unbefugt benutzt habe.

Das von dem Beamten KK Fänger angefertigte Protokoll unterschreibt sie mit ihrem Namen.

Die Akte wird Ihnen am 29. April 2003 vorgelegt.

9. Der Herrenreiter Justus Notteboom, der seine Foxhounds bei dem Landwirt Upjohann untergebracht hatte, gewährt dem Bauern in der Folgezeit mehrere Darlehn in Höhe von insgesamt 80.000,00 €.

Nach einem halben Jahr begleitete ihn die 14 Jahre alte Tochter Irmhild des Landwirts auf mindestens 6 Turniere, um die Pferde zu betreuen. Nach dem letzten Turnier erstatteten die Anwälte des Bauern Strafanzeige gegen Notteboom wegen sexuellen Missbrauchs und Vergewaltigung der Tochter.

Zwei Monate später trafen die Anwälte des Landwirts mit dem Verteidiger folgende Vereinbarung: „Der Beschuldigte erlässt dem Landwirt die sich auf 80.000,00 € belaufenden Verbindlichkeiten. Der Beschuldigte verpflichtet sich, an Irmhild Upjohann 80.000,00 € in monatlichen Raten von 5.000,00 € zu zahlen. Die Eltern des Kindes und die Vierzehnjährige nehmen daraufhin die Strafanzeige zurück. Sie widerrufen auch den Vorwurf der Vergewaltigung“.

Wie bewerten Sie die getroffene Vereinbarung?

**Lösungen:**

- Fall 2: Hier haben die Eltern des entführten Mädchens nur eine Vermisstenmeldung erstattet. Aus ihr ergibt sich nicht, dass sie auch eine Strafverfolgung der erst später ermittelten Entführer wünschten. Sie hatten auch noch keine Kenntnis von der Entführung. (BGH (M) NStZ 90, 26).
- Fall 3: Der Schriftform kann auch die in seiner Muttersprache abgegebene Erklärung eines Ausländers entsprechen, er stelle für alle rechtlich denkbaren Fälle ausdrücklich Strafantrag, wenn sie der aufnehmende Beamte in einem von ihm allein unterschriebenen Vermerk niederlegt. Hier hat der Anzeigeersteller in seiner Muttersprache eine Erklärung abgegeben, die nicht anders zu behandeln ist, als eine auf Tonband gesprochene (im Stenogramm aufgenommene) und von dem aufnehmenden Beamten in die Schriftform übertragene Erklärung (OLG Hamm MDR 90, 847). Ein von dem aufnehmenden Beamten niedergelegter, zuvor vom Antragsteller selbst auf Tonträger wortgleich gesprochener Strafantrag entspricht ebenfalls dem Schriftlichkeitserfordernis (BayObLG NStZ 97, 453). Die Schriftlichkeit soll nur gewährleisten, dass aus dem Schriftstück ihr Inhalt und der Urheber der Erklärung hinreichend zuverlässig entnommen werden kann. (GmS- OGB NJW 80, 172 (174)).
- Fall 4: Die Schriftform ist nicht gewahrt, wenn sich der aufnehmende Beamte Notizen über Strafanzeige und Strafantrag macht und sie in Abwesenheit des Antragsberechtigten in einem nur von ihm bestätigten Protokoll ausformuliert. (Bay ObLG NStZ 94, 86).
- Fall 5: Ein Dritter, der im Auftrag des Verletzten einen Strafantrag stellt, handelt für diesen als Vertreter in der Erklärung. Ein rechtzeitig schriftlich für den Berechtigten gestellter Strafantrag ist auch dann wirksam, wenn der Nachweis der Bevollmächtigung erst nach Ablauf der Antragsfrist erbracht wird (BGH NStZ 82,508).
- Fall 6: Der erforderliche Strafantrag ist wirksam gestellt (§ 263 Abs. 4 i. V. m. § 247 StGB): Ausreichend ist, dass der Geschädigte unmissverständlich zum Ausdruck brachte, er wünsche eine Strafverfolgung **möglicher** Taten zu seinem Nachteil (BGH GA 57, 17; Urteil vom 12.05.1992, - 1 StR 133/92 -).
- Fall 7: Hier kann der nach § 194 StGB erforderliche Strafantrag nachträglich von den gesetzlichen Vertretern der Geschädigten eingeholt werden (vgl. auch BGH NStZ 81, 479 m. w. N.).



Fall 8: Ein zunächst von einem nicht Antragsberechtigtem gestellter und daher unwirksamer Strafantrag kann wirksam werden, wenn der Antragsberechtigte innerhalb der Antragsfrist diesen Antrag billigt, mag auch die Billigungserklärung für sich genommen nicht den Formerfordernissen des § 158 Abs. 2 StPO genügen (BGH NJW 53 1479). Wie im Falle des § 108 Abs. 3 BGB setzt eine konkludent mögliche Genehmigung des volljährig Gewordenen ein **äußerlich erkennbares schlüssiges** Verhalten voraus. (BGH NJW 94,1165, 1166). Daran fehlt es hier.

Fall 9: Eine vertragliche Verpflichtung zur Rücknahme eines Strafantrages oder einer Strafanzeige gegen Entgelt ist hinzunehmen, wenn die Geldleistung der Sache nach der Schadlosstellung des Opfers oder der Wiedergutmachung an ihm dient (vgl. § 46a StGB).

Sie ist deshalb nicht schlechthin sittenwidrig. Die Strafverfolgung bleibt bei Officialdelikten ohnehin Sache des Staatsanwalts (vgl. aber auch § 153b StPO). Hier ist die psychische Zwangslage des Beschuldigten ausgenutzt worden. Die Vereinbarung ist sittenwidrig (§ 138 Abs. 1 BGB) (BGH NJW 91, 1046 ff.)

## Die Strafanzeige

Eine **Strafanzeige** (Verdachtsanzeige / Anregung) enthält die Mitteilung des Verdachts einer Straftat. Der Verletzte oder andere Personen regen an, es möge geprüft werden, ob Anlass zur Strafverfolgung besteht. (§ 158 Abs. 1, § 152 StGB).

- Die Hausfrau Traudel Wehrmut erhält Besuch von ihrer Nachbarin Elfriede Mettkemeyer. Sie führt ihre Besucher in die gute Stube und geht in die Küche, um den Kaffee aufzusetzen. Als sie nach 3 Minuten das Wohnzimmer betritt, ist ihre Nachbarin verschwunden. Bevor es klingelte, hatte Frau Wehrmut ihren Brilliantring im Wert von 3.000,00 €, ein Geschenk ihres verstorbenen Mannes zur Silberhochzeit, auf dem Vertiko im Wohnzimmer abgelegt. Der Ring liegt nun nicht mehr an seinem Platz. Frau Wehrmut argwöhnt, dass ihre Nachbarin den Ring entwendet haben könnte.

Frau Wehrmuts Schwester Inga begegnet einen Tag später der Nachbarin, Frau Mettkemeyer, in der Stadt. Inga Wehrmut fällt zufällig auf, dass Frau Mettkemeyer am kleinen Finger ihrer linken Hand einen Ring trägt, der eine auffallende Ähnlichkeit mit dem Ring ihrer Schwester aufweist. Frau Mettkemeyer, die peinlich berührt ist, steckt ihre linke Hand in die Tasche ihres Blazers. Als Frau Wehrmut davon erfährt, sucht sie die zuständige Polizeidienststelle auf, wo sie dem Beamten den Sachverhalt schildert. Da sie nicht einen Strafantrag gegen ihre Nachbarin stellen möchte, beschränkt sie sich darauf, die Verdachtsmomente mitzuteilen. Die Ermittlungsbehörden werden also gebeten, zu prüfen, ob sie aus den von ihr

unterbreiteten Indizien (Beweisanzeichen/Verdachtsmomenten) dieselben Schlussfolgerungen ziehen wie sie.

Es bleibt jedem Staatsbürger unbenommen (zutreffende) Verdachtsmomente aufzuzeigen, die auf die Täterschaft einer bestimmten Person hindeuten.

Die Frage ist: Müssen die geschilderten Verdachtsmomente zutreffen?

Welche Schritte kann ein zu Unrecht Bezichtigter ergreifen?

Sie lesen: § 164 StGB! ( Zu den Voraussetzungen vgl. OLG Koblenz NZV 2011, 93f.).

Liegt im folgenden Falle eine falsche Verdächtigung vor?

- Der Kaufhausdetektiv Sprickmann beobachtet seit geraumer Zeit eine Frau, die sich in der Spirituosenabteilung des Marktkaufes auffällig benimmt. Seinen „subjektiven Eindruck“, sie habe Preisschilder ausgetauscht um eine Flasche Sensenstreicher billiger kaufen zu können, gab er bei seiner polizeilichen Vernehmung wie folgt zu Protokoll:

„Ich sah, dass die Frau von dem Spirituosenregal ein Preisschild abmachte, das dort auf einer Kante klebte. Dieses Schild klebte sie auf die Flasche Sensenstreicher, von der sie zuvor den Preis entfernt hatte“.

Tatsächlich handelte es sich um eine Vermutung.

Die entscheidende Frage ist: Kommt es auf die **Unwahrheit** der **Beschuldigung** oder der vorgebrachten **Verdachtstatsachen** an? Der Wortlaut des § 164 StGB stellt darauf ab, dass ein anderer einer **rechtswidrigen Tat** verdächtigt wird. Daraus folgt:

Wer wider besseres Wissen ein falsches Beweisanzeigen (oder Beweismittel) den Behörden unterbreitet, erfüllt den Tatbestand des § 164 StGB nicht, wenn der andere die rechtswidrige Tat (möglicherweise) begangen hat (BGH NJW 88, 81).

Unzutreffende, abwegige rechtliche Folgerungen, die ein Anzeigerstatter aus einem von ihm zutreffend geschilderten Sachverhalt zieht, sind keine Verdächtigungen im Sinne von § 164 StGB (RGSt 71, 167).

Bei einer **schriftlichen** Verdächtigung ist die Tat nicht vollendet, wenn die Anzeige widerrufen wird, bevor sie eingeht, oder wenn Anzeige und Widerruf zusammentreffen.

Bei einer **mündlichen** Verdächtigung kommt ebenfalls nur strafloser Versuch in Betracht, wenn der Verdächtigende seine Erklärung bei seiner noch nicht abgeschlossenen polizeilichen Vernehmung durch eine mit der Behauptung im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang stehende Gegenerklärung richtig stellt (OLG Düsseldorf NJW 2000, 3582). **Zur Wiederholung** einer falschen Verdächtigung gegen zwei Personen vgl. BGH StV 13, 701.

Die **Staatsanwaltschaft** wird von **Amts wegen** ein Ermittlungsverfahren einleiten, wenn der Verdacht

- einer falschen Verdächtigung gegen einen Anzeigeerstatte
- einer Falschaussage in einem Straf- oder Zivilverfahren (nach einer Beweisaufnahme) besteht.

Sie wird auch tätig, auf Grund von Presse- oder Fernsehberichten. In allen Fällen müssen ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen (§ 152 StPO).

## **Der weitere Gang des Ermittlungsverfahrens**

Die **Polizei**, die auf Grund eines Strafantrags oder einer Strafanzeige (oder auf Grund einer staatsanwaltlichen Weisung) die Ermittlungen aufgenommen hat, hat die Akten, nachdem sie alle Maßnahmen getroffen hat, die keinen Aufschub gestatten (§ 163 Abs. 1 StPO), der Staatsanwaltschaft zu übersenden.

Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Herrschaft über das Ermittlungsverfahren nur der Staatsanwaltschaft obliegt.

Nicht selten führen die Polizeiinspektionen (PI) selbst in Verfahren wegen Straftaten, die im Bereich der mittleren Kriminalität anzusiedeln sind, die Ermittlungen bis zum Abschluss und übersenden erst dann die Akten.

Werden im Zuge der Ermittlungen richterliche Entscheidungen erforderlich (vgl. §§ 98, 105, 111e StPO), übersendet die Polizei den Vorgang mit einem in der Akte vermerkten, zuvor fernmündlich eingeholten Antrag des zuständigen Staatsanwalts an das Amtsgericht, über den der **Ermittlungsrichter** entscheidet (§ 162 Abs. 2 S. 2. StPO). Er bleibt auch für weitere, **sukzessiv** gestellte Anträge zuständig (BGH NJW 02, 3778).

Im Rahmen ihrer Ermittlungstätigkeit haben **alle Polizeibeamten** das Recht zur:

- vorläufigen Festnahme (§ 127 Abs. 2, § 127b Abs. 1, § 128 StPO).
- Vornahme erkennungsdienstlicher Maßnahmen (§ 81b StPO)
- Identitätsfeststellung (§ 163b StPO).

### **Ermittlungspersonen (früher: „Hilfsbeamte“) der Staatsanwaltschaft<sup>2a</sup> können bei Gefahr im Verzuge**

- Beschlagnahmen (§ 98 StPO)
- Durchsuchungen (§105 StPO)
- die Entnahme einer Blutprobe oder andere polizeiliche Eingriffe (§81a StPO) sowie
- körperliche Untersuchungen von Zeugen (§ 81c StPO)

anordnen<sup>3</sup>

Die Durchsuchung einer Wohnung bedarf regelmäßig einer richterlichen Genehmigung. Die Strafverfolgungsbehörden müssen deshalb versuchen, eine Anordnung des instanzuell und funktionell zuständigen Richters zu erlangen, bevor sie eine Durchsuchung beginnen. Die Annahme von Gefahr im Verzuge kann nicht allein mit dem abstrakten Hinweis begründet werden, eine richterliche Entscheidung sei gewöhnlicherweise am späten Nachmittag oder frühen Abend nicht zu bekommen. Die Gerichte sind verfassungsrechtlich verpflichtet, die Erreichbarkeit eines Ermittlungsrichters, auch durch die Einrichtung eines Eil- oder Notdienstes, zu sichern. Bei Tage ( vgl §104 Abs.III StPO ) muß die Regelzuständigkeit des Ermittlungsrichters uneingeschränkt gewährleistet sein ( BVerfG NJW 07, 1444 ).

Die Annahme von Gefahr im Verzug bei der Anordnung einer Blutprobe nach einer Trunkenheitsfahrt (vgl.BverfG DAR 10, 454 ff) an einem Werktag zwischen 14.40 und 15.40 ist aber dann nicht willkürlich, wenn diese dazu dient, die Blutalkoholkonzentration des Betroffenen, insbesondere wegen dessen Behauptung eines Nachtrunks, in zeitlicher Nähe zum Tatzeitpunkt zu sichern ( BVerfG 2 BvR 2307/07 – Kammer-Beschluss vom 21. Januar 2008( HRRS 08,Nr. 388); vgl. auch BverfG 2 BvR 784/08 –Kammer- Beschluss vom 28.7. 08 (HRRS 09 Nr.221); BVerfG NJW 2008, 3053 f. .Ein Polizeibeamter darf ferner Gefahr im Verzuge bejahen und eine Blutprobe veranlassen, wenn ein nächtlicher richterlicher Bereitschaftsdienst fehlt und auch der Bereitschaftsstaatsanwalt nicht erreicht werden kann. Die unterbliebene Dokumentation allein führt ebenfalls nicht zu einem Beweisverwertungsverbot (BVerfG 2BvR 1596/10- Kammerbeschluss vom 24.2. 2011).

Die bei der Staatsanwaltschaft eingehenden Akten werden von einem Wachtmeister, dem „ Auszeichner“, der mit dem Geschäftsverteilungsplan vertraut ist, den jeweiligen Geschäftsstellen ( Serviceeinheiten ) im Hause übersandt. Von dort gelangen Sie zu dem zuständigen Staatsanwalt, der die Vorgänge mit einer von ihm getroffenen Eintragungsverfügung der Serviceeinheit wieder zuleitet. Dort erhalten sie ein Aktenzeichen, werden im Computer erfasst und nach Eingang des Bundeszentralregisterauszugs dem Dezenten wieder vorgelegt.

<sup>2a</sup> Als Ermittlungspersonen der StA (§ 152 GVG) gelten in Nds die in § 1 Satz 1 Nr.2 der Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft vom 2. Oktober 1997 (Nds. GVBl. S. 423; 1998 S. 485) geändert durch die Verordnung vom 25.1. 2005 (Nds. GVBl. S.46) genannten Polizeibeamtinnen und Beamten des Landes.

<sup>3</sup> weitere Anordnungsmöglichkeiten sind in § 111 Abs. 2, § 111e Abs. 1 Satz 2, §131 Abs. 1, § 131 c Abs. 1 Satz 1, § 132 Abs. 2, §163 f Abs. 3 Satz 1 geregelt

## Die weitere Bearbeitung der Akten

Sie sind am 06. Mai 2003 von Ihrem Ausbilder, der eine Sitzung vor dem Schöffengericht wahrnimmt, gebeten worden „Stallwache“ zu halten und die Akten, die Ihnen vorgelegt werden, zu bearbeiten .

Sie lassen sich vorsichtig an dem Schreibtisch nieder und harren der Dinge, die da auf Sie zukommen. Nach etwa 10 Minuten erscheint ein Wachtmeister und bringt Ihnen 3 Aktenstücke, die Sie – von wilder Neugierde gepackt – zur Hand nehmen.

Die Aktendeckel sind unten links mit einem Aufkleber versehen. Aufgedruckt ist der Name des Beschuldigten, die Straftat, die ihm zur Last gelegt wird, sowie das Aktenzeichen.

I. Aus der ersten Akte ergibt sich:

Die Witwe Alwine Peppmüller bezichtigt ihren Mieter, den smarten Ernst Kükenbrink, sie bestohlen zu haben.

Frau Peppmüller behauptet, dass Kükenbrink sie an einem Sonntagvormittag, als sie im Tempel weilte, heimgesucht, sich in ihre – wie immer unverschlossene - Wohnung begeben und aus ihrem Wäscheschrank 1.400,00 € entwendet habe.

Vorfallszeitpunkt: 06.Mai 2000

Die Anzeige datiert vom 06. Mai 2003 (Eingangsstempel)

Was veranlassen Sie nach dem Studium des Aktenstücks?

Angenommen, Herr Kükenbrink hat seine Vermieterin am 06. Mai 1998 betrügerisch geschädigt?

II. Aus der zweiten Akte ergibt sich:

Herr Mettkemeier zeigte am 07. Januar 2003 fernmündlich bei der zuständigen Polizeidienststelle an, dass ein Unbekannter am 06. Januar 2003 seinen PKW Rover, amtl. KZ. OS-RO 11, entwendet habe.

Am 23. April 2003 erschien er auf dem 1. Polizeirevier und gab folgendes zu Protokoll: „Mein Bekannter, Herr Emil Kükenbrink, hat mir einen üblen Streich gespielt. Er hat mit meinem PKW im Januar 2003 eine Spritztour nach Paris unternommen und das Fahrzeug am 18. April 2003 zurückgebracht.

Ich wünsche, dass er bestraft wird“.

Das Protokoll unterschreibt er.

Was veranlassen Sie?

III. Dem dritten Aktenstück entnehmen Sie folgende Sachverhalte:

Am 03. Januar 2003 entwendet Frau Amanda Marenke aus dem Kaufhaus „Halfpenny“ eine Flasche Schnaps der Marke Sensenstreicher im Wert von 18,00 €. Der von dem Geschädigten am 06. Januar verfasste Strafantrag gelangte durch ein Büroversehen erst am 04. April 2003 zur Polizei.

Am 06. Januar 2003 verletzte Frau Marenke mit ihrem Alfa-Romeo PKW, amtl. Kz. OS-AM 11, bei einem Versuch, die Bundesstraße 10 zu überqueren, die Vorfahrt. Es kam zu einem Zusammenstoß mit der Mofafahrerin Elfriede Trautwein, die zu Fall kam und Kopfprellungen davontrug. In der Folgezeit erblindete sie auf dem linken Auge.

Der von der Geschädigten durch ihren Rechtsanwalt am 08. Januar 2003 angebrachte Strafantrag geht am 08. April 2003 auf dem 2. Polizeirevier ein.

Was veranlassen Sie?

**Lösungen:**Fall I:

Wer ist zuständig? Der AA? Der StA?

Lies Nr. 19 Abs. 1c der Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft (Org StA) vom 04. Juli 1995 (Nds. Rpfl. S. 225):

Da der durch den Diebstahl verursachte Schaden den Betrag von 1.000,00 € (2.000,00 DM) übersteigt, ist der StA zuständig.

Ist vielleicht Verfolgungsverjährung eingetreten?

Hier ist § 78 Abs. III Nr. 4 StGB zu beachten: § 242 ist im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht (Höchstmaß bedeutet: Höhe der **abstrakt** angedrohten Freiheitsstrafe).

§ 78 Abs. III Nr. 5 gilt für die mit einer Höchststrafe von einem Jahr bedrohten Vergehen (vgl. §§ 123; 163; 183 StGB; § 21 StGB).

Wann begann die Verjährungsfrist zu laufen?

Nach § 78a StGB (vgl. BVerfG NStZ 91, 383) mit dem Tag der **Beendigung** der Tat.

Dieser **Tag zählt** folglich bei der Fristberechnung schon **mit**.

Die Frist endet also am: 05. Mai 2005.

Sie werden deshalb mit Hilfe eines Formulars eine Eingangsverfügung entwerfen, deren letzten beiden Ziffern wie folgt lauten:

3.) U. m. A.. (= Urschriftlich mit Akten)

der Polizeiinspektion  
Osnabrück-Stadt  
Fachkommissariat 3

Osnabrück

mit der Bitte übersandt, den Beschuldigten verantwortlich zu vernehmen.

4) 1 Monat

Staatsanwaltschaft  
Osnabrück

Staatsanwalt

NB: Die Akte bleibt nicht in der Behörde; sie wird mitversandt.  
Adressat der Verfügung (U.m.A.) ist eine Behörde außerhalb des Hauses. Es handelt sich dabei um eine sogenannte externe Verfügung. Sie muss mit dem „Firmenstempel“ und der Unterschrift des Dezenten versehen werden.

Sie lassen die von Ihnen entworfene Verfügung von Ihrem Ausbilder unterschreiben.

Variante: Die Frist begann mit dem 05. Mai 1998 zu laufen, dem Tag der Beendigung der Tat.  
(Bei § 263 also mit der Erlangung des (letzten) Vermögensvorteils (vgl. OLG Stuttgart NJW 74, 914; BGH NJW 84, 376; wistra 90, 148 (Beihilfe zum Betrug)). Das gleiche gilt im übrigen auch für § 259 StGB (BGH (H) MDR 88, 278; Vermieterbetrug, (OLG Koblenz MDR 93, 701; Eingehungsbetrug/Erfüllungsbetrug ( BGH NStZ 97 542, 543).  
Die Frist endete mit Ablauf des 05. Mai 2003. Es ist also Verfolgungsverjährung eingetreten, das Verfahren aus Rechtsgründen einzustellen (§ 170 Abs. 2 StPO). Die Anzeigerstatterin erhält einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Einstellungsbescheid.

Fall II: Wer ist zuständig? Der AA, da § 248b StGB eingreift (Nr. 19 Abs. 1b OrgStA).  
Sie haben das in der Aufregung übersehen und prüfen:

Handelt es sich um ein Offizialdelikt?  
Sie klären nunmehr:

Hat der Geschädigte rechtzeitig Strafantrag gestellt?

Wo ist die Antragsfrist geregelt?  
Sie lesen: § 77b Abs. 1 StGB

Wann begann die Dreimonatsfrist zu laufen (§ 77b Abs. II S. 1 StGB)?

Mit dem Ablauf des Tages, an dem der Geschädigte von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangt hatte. **Dieser Tag** zählt folglich **nicht** mit.

Die Frist begann mit Ablauf des 18. Januar 2003 und endete rechnerisch mit Ablauf des 18. April 2003, Karfreitag. Nach § 77b Abs. 1 S. 2 StGB endet die Frist jedoch mit Ablauf des auf den Ostermontag (21. April 2003) folgenden nächsten Werktag, dem 22. April 2003.

Es liegt wiederum ein Verfolgungshindernis vor. Das Verfahren ist aus Rechtsgründen einzustellen. (Einstellungsbescheid mit Rechtsmittelbelehrung).



Fall III:

Ist der Staatsanwalt zuständig?

Mit Rücksicht auf den in der Akte geschilderten zweiten Vorfall (Nr. 19 1b Org StA), da eine der im § 224 StGB bezeichneten Folgen eingetreten ist.

Die Frist endete im ersten Fall mit Ablauf des 03. April 2003; im zweiten Fall, da der 06. April ein Sonntag war, mit Ablauf des nächsten Werktags: 07. April 2003. In beiden Fällen ist der Strafantrag einen Tag zu spät gestellt worden.

Könnten die Verletzten Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand verlangen?

Die Strafantragsfrist ist eine Ausschlussfrist. Sie läuft jedoch nicht, wenn der Geschädigte tatsächlich oder rechtlich gehindert war, den Antrag zu stellen (BGH NJW 94, 1165/1166; OLG Bremen NJW 56, 392; Hamm NJW 70, 578).

Besteht trotzdem die Möglichkeit, Anklage zu erheben?

Sie lesen: § 248a, § 230 StGB.

Kennen Sie weitere Fälle, wo der fehlende Strafantrag durch das vom StA bejahte **besondere** öffentliche Interesse ersetzt werden kann?

Sie lesen: § 183, 301, 303c StGB

Ist das Begriffsmerkmal „besonderes öffentliches Interesse“ irgendwo näher erläutert?

Vgl. Nr. 234, 243 Abs. III RiStBV.

Wo ist das für Privatkledgedelikte bedeutsame **öffentliche** Interesse angesprochen? (§ 376 StPO)

vgl. Nr. 86 RiStBV.

Kann die Geschädigte als Nebenklägerin zugelassen werden?

Diesen Fall regelt § 395 Abs. III StPO.

Ist es von Bedeutung, dass der Strafantrag nicht rechtzeitig gestellt worden ist?

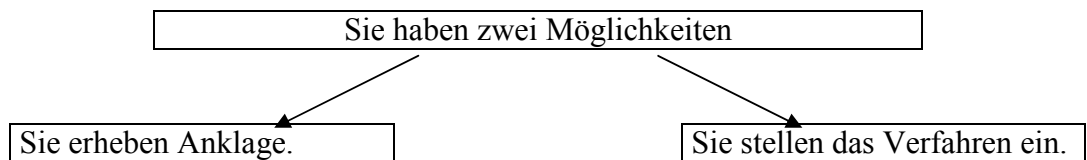
Diese früher weitgehend anerkannte Voraussetzung für die Nebenklagebefugnis ist durch die Neufassung der §§ 395 ff StPO durch das Opferschutzgesetz entfallen (BGH NStZ 92, 452: / OLG Nbg NJW 91, 712; KG NStZ 91, 148 m. w. N.; vgl. auch OLG Ffm NJW 91, 2036).

Sie müssen jetzt entscheiden, ob Sie für beide Fälle das **besondere öffentliche** Interesse an der Strafverfolgung bejahen und gegebenenfalls eine Anklageschrift oder einen Strafbefehl mit Begleitverfügung entwerfen.

## Der Abschluss der Ermittlungen

Sie haben die Ermittlungsvorgänge an die zuständigen Dienststellen versandt, weitere ergänzende Ermittlungen geführt und alle denkbaren Erkenntnisquellen ausgeschöpft.

Welche Entscheidungsmöglichkeiten eröffnet Ihnen das Gesetz?



Ist die Frage, wann der StA Anklage erheben darf, in der StPO geregelt?

Sie lesen: § 170 StPO

wie lautet das entscheidende Begriffsmerkmal?

- **genügender Anlass**

Ist Ihnen ein inhaltlich korrespondierender Begriff einer Vorschrift aus einem anderen Verfahrensabschnitt geläufig?

Sie lesen: § 203 StPO  
§ 138a StPO

- **hinreichender Tatverdacht**

Gibt es ähnlich klingende Begriffe?

Sie lesen: § 112 StPO  
§ 138a StPO  
§ 111a StPO

- **dringender Tatverdacht**  
- **dringende Gründe**

Lässt sich für diese Begriffsmerkmale ein gemeinsamer Oberbegriff finden?

Es handelt sich um sogenannte *u n b e s t i m m t e* Rechtsbegriffe, die mit einem **gewissen** Beurteilungsspielraum anzuwenden sind.

Zwar ist bei einem bestimmten Sachverhalt nur eine Lösung dem Gesetz gemäß und damit richtig (BGH NJW 70, 1543, (1544)), mit anderen Worten:

Es besteht

- genügender Anlass
- hinreichender/ dringender Tatverdacht  
oder nicht.

Es kommt jedoch auf den Standpunkt des Betrachters an. Verschiedene Betrachter können daher sehr wohl von unterschiedlichen Blickwarten aus zu verschiedenen, im Ergebnis aber vertretbaren Lösungen gelangen (BGH NStZ 88, 510, 511).

Was ist den drei Begriffen noch gemeinsam?

Welche Erwägungen stellt

a) der StA

b) der Richter

c) der Haftrichter

an bei der Entscheidung?

**Muss** aus der Sicht

des StA

des Richters

des Haftrichters

es **sicher, gewiss** sein, dass

dem Beschuldigten die Fahrerlaubnis entzogen wird?

der Beschuldigte verurteilt wird?

der Verdächtige schuldiger Täter oder Teilnehmer einer Straftat ist?

der Verteidiger eine der in § 138a StPO umschriebenen Tathandlungen begangen hat?

Die Entscheidung des Staatsanwalts, Richters und Haftrichters gründet auf einer **Wahrscheinlichkeitsprognose**.

Genügender Anlass  
(=hinreichender Tatverdacht  
§ 170 Abs. 1 StPO

= hinreichender Tatverdacht  
§ 203 StPO

dringender Tatverdacht/Gründe  
§ 112 StPO § 111a StPO

a.A. OLG Köln  
NJW 91, 764

Wahrscheinlichkeitsprognose

(Bezugspunkt)

Hauptverhandlung

Es genügt, dass der Staatsanwalt (Richter) einen bestimmten Sachverhalt in einem solchen Maße für wahrscheinlich – oder: bei einem nur möglichen Ergebnis der Hauptverhandlung für wahrscheinlich erweisbar –hält, dass er mit einer Verurteilung rechnen kann (OLG Karlsruhe NJW 74, 806 ff. M. w. N.) BGH NJW 70, 1543; Vers.R. 83, 754). Für Fragen der Anwendung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ im Rahmen der Wahrscheinlichkeitsprognose bei § 170 StPO (OLG Bamberg NStZ 91, 252); bei § 203 StPO (verneinend: KG NJW 97 ,69; bejahend: Bay ObLG NStZ 83, 123).

Hauptverhandlung

Der Richter prüft, ob für eine Verurteilung eine solche Wahrscheinlichkeit besteht, dass es einer Hauptverhandlung bedarf (BGH NJW 88 1680).

Erlass des Haftbefehls

Hauptverhandlung

Die Wahrscheinlichkeit muss groß sein, dass

- a) der Verdächtige schuldiger Täter oder Teilnehmer einer Tat ist ( § 112 StPO)
- b) das Gericht ihm die Fahrerlaubnis entzieht (§111a StPO)
- c) der Verteidiger eine der in § 138a Abs. I Nr. 1-3 StPO umschriebene Tatbehandlungen begangen hat.

Nachdem Sie zu dem Ergebnis gekommen sind, dass der von Ihnen ermittelte Sachverhalt wahrscheinlich erweisbar und mit einer Verurteilung des Beschuldigten zu rechnen ist, müssen Sie sich entscheiden:

Sie können

- einen **Strafbefehl** beantragen (§ 407 ff. StPO),
- einen **Antrag** auf Aburteilung im beschleunigtem Verfahren stellen  
§§ 417 ff. (StPO) oder
- **Anklage** erheben.

Der **Strafbefehl** kann - entgegen dem Wortlaut des § 407 StPO – nur bei dem **Strafrichter**, **nicht** dagegen bei dem **Schöffengericht** gestellt werden:

Ein Strafbefehl setzt ein **Vergehen** voraus. Auch beträgt die Höchststrafe **1 Jahr** (§ 407 Abs. II S.2 StPO).

Das Schöffengericht ist dagegen zuständig, wenn Gegenstand des Verfahrens ein Verbrechen und bei Vergehen eine höhere Freiheitsstrafe als 2 Jahre zu erwarten ist (§ 25 GVG).

Können die Vorwürfe nur in einer Hauptverhandlung vollständig aufgeklärt werden, darf ein Strafbefehlsantrag nicht gestellt werden (Nr. 175 Abs. 3 RiStBV).

Gegen **Jugendliche** kann **kein** Strafbefehl erlassen werden: (§ 79 Abs. I JGG); gegen **Heranwachsende** nur dann, wenn **allgemeines Strafrecht** angewendet wird (§ 109 Abs. 2 S. 1 JGG).

Der Strafrichter kann den Erlass ablehnen (§ 408 Abs. II StPO) oder unter den in § 408 Abs. III StPO beschriebenen Voraussetzungen Termin vor Hauptverhandlung anberaumen.

Kommt eine Freiheitsstrafe in Betracht, die zur Bewährung ausgesetzt werden kann und hat der nach Antragstellung Angeschuldigte noch keinen Verteidiger, ist ihm vom Gericht einer zu bestellen (§ 408b StPO). Die Bestellung gilt jedoch nur für das Strafbefehlsverfahren, nicht dagegen für das weitere Verfahren nach Einspruch gegen den Strafbefehl (OLG Düsseldorf NStZ 2002, 390 ff.).

Einzelheiten über den Inhalt eines Strafbefehls ergeben sich aus § 409 StPO.

Die **Rechtshängigkeit** tritt mit Erlass des Strafbefehls ein (§ 433 Abs. 1 S.2 StPO). Gegen den Strafbefehl kann der **Angeklagte** innerhalb von **2 Wochen Einspruch** einlegen (§ 410 Abs. 1 StPO), den er auf bestimmte Beschwerdepunkte (Höhe der Geldstrafe/ des Tagessatzes) beschränken kann.

Kommt es zur Hauptverhandlung, kann der Strafrichter nicht nur den Schuldspruch sondern auch den Rechtsfolgenausspruch zum Nachteil des Angeklagten ändern (§ 411 Abs. IV StPO).

Wie sich aus § 408a StPO ergibt, kann **in der Hauptverhandlung** ein **Strafbefehl** von dem Sitzungsvertreter **auch mündlich** gestellt werden. **Voraussetzung** ist jedoch, dass das Hauptverfahren bereits eröffnet ist (§ 203 StPO), mithin eine **Anklageschrift** vorliegt.

Ein **Antrag auf Aburteilung, im beschleunigtem Verfahren** gemäß § 417 StPO

ist zulässig gegen

- **Erwachsene** und **Heranwachsende** (§ 109 Abs. II, § 79 Abs. I JGG), nicht dagegen gegen Jugendliche.

Voraussetzung ist ein

- einfacher, leicht überschaubarer Sachverhalt
- bei klarer juristischer Lage (Geständnis/ Tatzeugen)

Beide Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein (vgl. §§ 417, 419 Abs. 1: „geeignet“/„eignet“).

Entgegen dem Gesetzeswortlaut bedarf es **keiner** „Anklage“ (vgl. § 418 Abs. III StPO), sondern eines Antrags, der in der Regel **schriftlich** gestellt wird. Ein **mündlicher** Antrag ist möglich. Die mündliche Antragsstellung ist als wesentliche Förmlichkeit in das Hauptverhandlungsprotokoll aufzunehmen (§§ 273, 274 StPO).

Darüber hinaus ist die mündlich vorzutragende abstrakte und konkrete Antragsformel zu protokollieren. Der mündliche Antrag muss den Anforderungen des § 200 Abs. 1 S. 1 StPO genügen (OLG Frankfurt/M. StV 2001, 41). Der schriftliche Antrag kann auch als Anlage zu Protokoll genommen werden. Dort ist auf ihn zu verweisen (OLG Hamburg NSTZ 12,287).

Er kann bei dem **Schöffengericht** gestellt werden, wenn Gegenstand des Verfahrens ein Verbrechen ist, ein minder schwerer Fall vorliegt und die Höchststrafe von 1 Jahr (§ 419 StPO) nicht überschritten wird. Diese Voraussetzungen können bei einem Ladendiebstahl und anschließender Gewalt gegenüber Angestellten oder Kaufhausdetektiven (§§ 252, 249 Abs. 1, Abs. 2 StPO) vorliegen.

In diesem Falle bedarf es eines Pflichtverteidigers (§ 140 Abs. 1 Nr. 2 StPO) unbeschadet der Regelung des § 418 Abs. 4 StPO, wonach die Staatsanwaltschaft, sofern sie eine Freiheitsstrafe zwischen 6 Monaten und 1 Jahr erwartet, pflichtgemäß einen Antrag auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers zu stellen hat (Bay ObLG StV 98, 366; 367).

Bei einem zu erwartenden Bewährungswiderruf kommt eine Beiordnung nach § 140 Abs. II StPO nur in Betracht, wenn die Summe der zur Bewährung ausgesetzten und der neu zu erwartenden Strafe die Grenze von etwa 1 Jahr erreicht oder darüber liegt (KG NSTZ RR 2002, 242).

Während der Hauptverhandlung hat das Amtsgericht die Frage einer Beiordnung von Amts wegen zu prüfen und gegebenenfalls vor der Urteilsverkündung die Hauptverhandlung zu unterbrechen und sie in Anwesenheit eines noch beizuordnenden Verteidigers in ihren wesentlichen Teilen zu wiederholen (Bay ObLG a.a.O.).

Der **Beschuldigte** bleibt selbst in dem Augenblick, wo der Antrag verlesen oder mündlich vorgetragen wird – entgegen dem Wortlaut des § 433 Abs. I S. 2 StPO- noch Beschuldigter. Da es das Zwischenverfahren nach § 203 StPO nicht gibt, **erlangt** er den **Status** eines **Angeklagten** erst in dem Augenblick, nachdem ihm der Richter nach Verlesung des Antrags rechtliches Gehör gewährt hat. ( Bay ObLG MDR 88,76, (77); Kleinknecht/Meyer – Goßner, StPO 50. Aufl., § 418 Rnr. 2 m. w. N. ).

Die Hauptverhandlung soll **sofort** oder in **kurzer Frist** durchgeführt werden (418 Absatz I StPO). Es handelt sich dabei **nicht** um eine **gesetzliche Frist**. Das Gebot einer zeitnahen Aburteilung, aber auch mit Rücksicht auf die mit der besonderen Verfahrensart einhergehenden Beweiserleichterungen ( § 420 Absatz I bis III StPO) und die Befreiung vom strengen Beweisantragsrecht (§ 420 Absatz IV StPO)bedingen, dass zwischen dem Eingang des Antrags bei Gericht und dem Beginn der Hauptverhandlung **nicht mehr als 6 Wochen** liegen sollen (§ 418 Absatz 1 Satz 2 StPO). **§ 408a StPO** ist **innerhalb** und **außerhalb** der **Hauptverhandlung entsprechend** anwendbar (§418 Absatz 3 Satz 3 StPO).

Kann das Gericht auf Grund der Geschäftslage keine sofortige Hauptverhandlung durchführen, muss es den Antrag ablehnen und ihn als Anklageschrift behandeln (§ 419 Abs. III StPO). Es hat dann über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu entscheiden (§ 203 StPO). Geschieht das nicht, fehlt es an einer Verfahrensvoraussetzung, die aber nur auf eine entsprechende Rüge zu beachten ist (OLG Düsseldorf NJW 03, 1470). **Vor Antragstellung** bleibt zu prüfen, ob das Verfahren nicht durch einen **Strafbefehl** oder nach **§§ 153 ff. StPO** erledigt werden kann. Diese Erledigungsarten sind **vorrangig**.

Denkbar ist auch, zur **Abkürzung der Untersuchungshaft** nach § 417 StPO zu verfahren, sofern die Höchststrafe von 1 Jahr nicht überschritten wird.

Das Verfahren eignet sich insbesondere zur Verfolgung von Gewaltdelikten (gegen Ausländer, Vollstreckungsbeamte, Kaufhausdetektive nach einem Ladendiebstahl), von Trickdiebstählen, Diebstählen mit Diebesschürzen sowie Einmietbetrügereien.

Bei wiederholten Verstößen gegen § 21 StVG (F.o.F.) kommt dagegen auch ein Strafbefehl in Betracht.

Ist eine unverzügliche Entscheidung im beschleunigtem Verfahren wahrscheinlich, wird der auf frischer Tat betroffene **erwachsene** oder **heranwachsende** vorläufig festgenommene Täter auf Antrag des Staatsanwalts in **Hauptverhandlungshaft** genommen (§ 127b StPO), falls zu befürchten ist, dass er sonst der Hauptverhandlung fernbleiben würde (§127b Abs. I, Abs. II StPO). Eine solche Befürchtung besteht namentlich bei umherreisenden oder wohnsitzlosen Beschuldigten, falls der Wohnsitz unklar ist oder ständig gewechselt wird, aber auch dann, wenn der Beschuldigte zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben ist.

Die Notwendigkeit, Haft anzuordnen, kann sich bei vorläufigen Festnahmen an Wochenenden ergeben, wenn die Zuziehung eines Dolmetschers Schwierigkeiten bereitet oder Nachermittlungen erforderlich sind.

Die Haft darf eine Woche nicht überschreiten. Auch wenn das Fristende auf einen Sonnabend, Sonntag oder Feiertag fällt, ist der Beschuldigte zu entlassen, wenn die Hauptverhandlung am letzten Tag der Frist nicht durchgeführt werden kann. § 43 II StPO findet keine Anwendung.

Falls Sie sich entschließen, gegen einen oder mehrere Beschuldigte **Anklage** zu erheben, ist von Bedeutung, ob sich die Anklage gegen

- Erwachsene
- Jugendliche, Heranwachsende  
oder
- Erwachsene und Jugendliche / Heranwachsende

richtet.

Wird einem **erwachsenen** Angeklagten ein **Vergehen** zur Last gelegt und kommt lediglich eine **Geldstrafe** oder eine **Freiheitsstrafe** von **nicht mehr als 2 Jahren** in Betracht, ist der Strafrichter Adressat der Anklageschrift (§ 25 Nr. 2 GVG).

Hält der Strafrichter seine Zuständigkeit nicht für gegeben, kann er die Akten **vor der Eröffnung** des Hauptverfahrens mit einem von ihm zu begründenden Vorlegungsbeschluss durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft dem Gericht höherer Ordnung (etwa: dem Schöffengericht) vorlegen (Rieß in: Löwe-Rosenberg, StPO, 24. Aufl. § 209 Rnr. 35 ff).

**Nach Eröffnung** des Hauptverfahrens ist dem Strafrichter, der dieselbe Rechtsfolgenkompetenz wie das Schöffengericht (§ 24 Abs. II GVG) hat und bis auf 4 Jahre Freiheitsstrafe erkennen kann, eine Abgabe an das Gericht höherer Ordnung verwehrt. (OLG Düsseldorf NStZ RR 2001, 222).

Bei dem Schöffengericht ist Anklage zu erheben, wenn Gegenstand des Verfahrens ein **Verbrechen** ist oder erwartet werden kann, dass der Tatrichter die von ihm zu verhängende Strafe **bei Vergehen** zwischen **2 und 4 Jahren** ansiedeln wird.

Nimmt das Schöffengericht seine Zuständigkeit an, obwohl (auch bei einem vorbestraften Angeklagten) eine Straferwartung von mehr als 2 Jahren fern lag, ist das Urteil auf die Revision aufzuheben und die Sache an den zuständigen Strafrichter zu verweisen. (OLG Düsseldorf StV 95, 238; OLG Oldenburg, MDR 94, 1139 = NStZ 94, 449; OLG Hamm StV 95, 182, kritisch: Schäfer DRiZ 97, 168 ff).

Das **erweiterte** Schöffengericht ist namentlich dann Adressat der Anklageschrift, wenn sich das Verfahren gegen mehrere Beschuldigte richtet, zahlreiche Straftaten angeklagt werden oder eine große Zahl von Zeugen vernommen werden muss. Erforderlich ist aber auch hier, dass bei Vergehen eine höhere Freiheitsstrafe als 2 Jahre zu erwarten ist.

Der Staatsanwalt beantragt in diesem Fall die Hinzuziehung eines **weiteren Richters** (§ 29 Abs. II GVG).

Die Zuständigkeit des **Landgerichts** (Große Strafkammer) als erstinstanzlicher Spruchkörper ergibt sich aus der Übersicht (Seite 26). Ein Kriterium ist die Höhe der zu erwartenden Freiheitsstrafe von mehr als 4 Jahren.



Ausnahmsweise ist „**wegen der** (vom Staatsanwalt angenommenen) **besonderen Umstände des Falles**“ ( § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG) die Große Strafkammer bei dem Landgericht auch dann für die Aburteilung von Verbrechen, **aber auch Vergehen** zuständig, wenn die zu erwartende Strafe unter 4 Jahren liegt.

Nimmt die Staatsanwaltschaft besondere Umstände des Falles an, muss sie bei Erhebung der Anklage die dieses Zuständigkeitsmerkmal begründenden Umstände angeben, sofern diese nicht offensichtlich sind (BGH NStZ-RR 98, 336; OLG Hamburg NStZ 05, 654, 655).

Die **Schutzbedürftigkeit von Verletzten** der Straftat, die als **Zeugen** in Betracht kommen, wird man namentlich bei Kindern, aber auch Erwachsenen, die Opfer einer Sexualstraftat geworden sind, bejahen, damit ihnen eine weitere Vernehmung in einer zweiten Tatsacheninstanz, die für das Opfer gravierende psychische Auswirkungen mit sich bringen könnte, erspart bleibt (OLG Hamburg aaO; so auch schon das Pfälz. OLG Zweibrücken (NStZ 95, 357) zu § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG a.F.; die abweichende Entscheidung BGH StV 01, 441 ist durch die Neufassung der Nr. 3 überholt.)

Der **besondere Umfang** einer Sache rechtfertigt dann eine Anklage vor der Großen Strafkammer, wenn das Verfahren besonders umfangreich ist, weil es sich gegen mehrere Angeklagte richtet und/oder eine Vielzahl von Zeugen vernommen werden muss. Entsprechendes gilt, wenn sich die Beweiswürdigung absehbar schwierig gestaltet, so etwa, wenn Sachverständige Gutachten erstatten müssen oder ein lange Verfahrensdauer zu erwarten ist (Meyer-Goßner StPO, 48. Aufl. § 24 GVG Rnr. 7; OLG Karlsruhe, StV 03, 13; OLG Hamburg NStZ 95, 252; KG NStZ-RR 05, 26).

Die Staatsanwaltschaft wird die **besondere Bedeutung** des Falles insbesondere dann bejahen, wenn die rasche Klärung einer grundsätzlichen, für eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle bedeutsamen Rechtsfrage durch den BGH ermöglicht werden soll (BGH NJW 97, 2689). Auch bei großem Interesse der Medien (etwa an einer Schienenblockade); von Bedeutung ist ferner das Ausmaß der Rechtsverletzung (Schaden über 200.000 € (BGH StV 98, 372 ff)). Ausreichend ist ferner, dass die Beschuldigten eine herausragende Stellung in der Öffentlichkeit haben (OLG Düsseldorf StV 97, 13), wie etwa Klinikärzte, die als Amtsträger in leitender Position Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrgenommen haben (OLG Karlsruhe wistra 2001, 199 ff).

Die Besetzung der Spruchkörper ist in § 76 GVG für die Strafkammern und in § 29 GVG für das Schöffengericht geregelt.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich bei Verfahren gegen erwachsene Straftäter nach §§ 7 ff StPO.

Ist Beschuldigter ein **Jugendlicher** oder **Heranwachsender** ist der **Jugendrichter** zuständig, soweit die Verfehlungen noch mit Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln geahndet werden können (§§ 9, 13 JGG).

Obwohl der Jugendrichter auch eine Jugendstrafe bis zu einem Jahr verhängen kann ( § 39 Abs. II JGG), wird regelmäßig Anklage bei dem **Jugendschöffengericht** erhoben, falls eine Jugendstrafe (§17 JGG) in Betracht kommt.

Entsprechendes gilt, wenn gegen den Jugendlichen / Heranwachsenden bereits eine Jugendstrafe verhängt und deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt worden ist. In diesem Falle wird das Jugendschöffengericht unter **Einbeziehung** dieses **Urteils** auf eine **Einheitsjugendstrafe** (§ 31 JGG) erkennen.

Die Zuständigkeit der **Jugendkammer** ergibt sich aus dem in der Übersicht aufgeführten Vorschriften. Ihre **Besetzung** ist in § 33b JGG, die Zusammensetzung des Jugendschöffengerichts in § 33a JGG geregelt.

Für die **örtliche** Zuständigkeit gilt in Jugendsachen eine **Besonderheit**: sie ist in **§ 42 (§ 108 Abs. I) JGG** geregelt. Sie enthält lediglich eine **Richtlinie und begründet keinen Zuständigkeitsvorrang eines bestimmten Gerichts** ( BGH NStZ 08, 695f.).

Richtet sich das **Verfahren** gegen **erwachsene** und **jugendliche/heranwachsende Straftäter** ist zu beachten:

Aus der Sicht des Jugendstaatsanwalts ist zu entscheiden, ob das ihm vorgelegte, entgegen dem Wortlaut des § 103 Abs. I JGG **noch verbundene** Verfahren gegen den / die Erwachsenen abzutrennen und an den zuständigen Erwachsenendezernenten abzugeben ist.

Eine Abtrennung des Verfahrens verbietet sich, wenn die einheitliche Verhandlung der Erforschung der Wahrheit dient: (der Heranwachsende hat sich geständig eingelassen und durch seine Angaben die erwachsenen Tatgenossen, die sich nicht geäußert haben, belastet (OLG Köln NStZ RR 2000 313)). Ein wichtiger Grund kann aber auch die Abwägung und Gewichtung der einzelnen Tatbeiträge in einer einheitlichen Verhandlung sein. Das ist für die Feststellung und das Maß der Schuld, aber auch für die Rolle des einzelnen Täters im Gesamtgeschehen von Bedeutung. Auch gilt es, unnütze Doppelarbeit und widersprechende Entscheidungen zu vermeiden (OLG Koblenz, JR 82, 479 ff; KG StraFo 06, 297; OLG Hamm StV 11, 593 f.).

Soll Anklage gegen einen **Erwachsenen** und einen **Heranwachsenden** erhoben werden, bedarf die Frage, ob gegen ihn Erwachsenenstrafrecht anzuwenden ist, keiner Klärung. Vielmehr ist nur hypothetisch zu erörtern, welche Strafe er zu gewärtigen hätte, wenn er wie ein Erwachsener zu behandeln wäre. (§ 108 Abs. II JGG). Wäre demnach der Strafrichter zuständig, ist Anklage vor dem Jugendrichter zu erheben. Die Zuständigkeit des

Jugendschöffengerichts ist dagegen anzunehmen, wenn, hypothetisch betrachtet, das Schöffengericht zuständig wäre.

Für den **erwachsenen Tatgenossen** gilt bei einem verbundenen Verfahren § 39 Abs. I S. 2 JGG.

Wäre für ihn der Richter beim Amtsgericht (d.h. der Strafrichter) nicht zuständig, sondern das Schöffengericht, wäre gegen beide Beschuldigte Anklage bei dem Jugendschöffengericht zu erheben. Unter den Voraussetzungen des § 41 Abs. I Nr. 3 JGG ist die Anklage gegen einen Erwachsenen und jugendliche/heranwachsende Beschuldigte an die Jugendkammer zu richten.

Die Staatsanwaltschaft erhebt Anklage beim:

Amtsgericht – Strafrichter- (Strafbann: § 25 GVG)	Amtsgericht – Jugendrichter- (Strafbann: § 39 Abs.- II JGG)
<ul style="list-style-type: none"> <li>- § 25 GVG Nr. 2</li> <li>Wenn eine höhere Strafe als Freiheitsstrafe von 2 Jahren <b>nicht</b> zu erwarten ist.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- § 39 JGG</li> <li>- § 108 Abs. II JGG (§ 25 GVG)</li> <li>- § 26 Abs. II GVG (Jugendschutzsachen)</li> </ul>
Amtsgericht – (erw.) Schöffengericht - (Strafbann: § 24 Abs. II GVG)	Amtsgericht – Jugendschöffengericht - (Strafbann: § 108 Abs. III JGG)
<ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn kein Ausnahmefall des § 24 Abs. I GVG vorliegt und eine höhere Freiheitsstrafe von 2 Jahren bis zu 4 Jahren in Betracht kommt.</li> <li>- wenn Gegenstand des Verfahrens ein <u>Verbrechen</u> ist:</li> <li>- §§ 252, 249 Abs. I, Abs. II StGB</li> <li>- §§ 255, 253, 249 Abs. I, Abs. II StGB</li> <li>- § 154 StGB</li> <li>- § 177 StGB</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- § 40 JGG / § 26 Abs. II GVG</li> <li>- falls eine Jugendstrafe in Betracht kommt.</li> <li>- bei Taten von größerem Gewicht / Umfang,</li> <li>- oder die größeres Aufsehen erregt haben,</li> <li>- falls ein Verfahren bereits anhängig ist,</li> <li>- falls eine Einheitsjugendstrafe in Betracht kommt (§ 31 JGG).</li> </ul>
Landgericht – Große Strafkammer -	Landgericht – Jugendkammer -
<ul style="list-style-type: none"> <li>- § 74 Abs. I GVG ( § 24 Abs. I Nr. 2, Nr. 3 GVG)</li> <li>- § 74 Abs. II GVG (Schwurgerichtskammer)</li> <li>- § 74 a GVG ( § 103 Abs. II JGG) (Staatsschutzkammer)</li> <li>- § 74 c GVG (§ 103 Abs. II JGG) (Wirtschaftstrafkammer)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- § 41 JGG</li> <li>- § 108 Abs. III JGG</li> <li>- § 74b, 26 Abs. II GVG</li> </ul>

**Haftsachen** sind nicht zuletzt mit Rücksicht auf die Regelung des § 121 StPO **beschleunigt** zu bearbeiten.

Um Erkenntnisse über den Untersuchungshäftling zu gewinnen, die sein Vorleben, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie sein Verhalten nach der Tat betreffen, empfiehlt es sich, die **Gerichtshilfe** (§ 160 Abs. III StPO) einzuschalten. Der von ihr erstellte Bericht kann in der Hauptverhandlung von dem anwesenden Vertreter der Gerichtshilfe verlesen werden. Denkbar ist es auch, die darin festgehaltenen Tatsachen zum Gegenstand von Fragen an den Angeklagten zu machen.

Für jeden Beschuldigten in Untersuchungshaft ist eine Doppelakte, ein sogenanntes **Haftprüfungsheft** anzulegen, das mit den Originalakten inhaltlich identisch sein und auch die Blattzahlen der Originalaktenteile erkennen lassen muss. Der Dezernent hat darauf zu achten, dass von vornherein Fotokopien von allen für die Fragen: Dringender Tatverdacht? Haftgrund? bedeutsamen Aktenteilen in Fotokopie zu den Haftprüfungsheften genommen werden. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass die Haftprüfungshefte „à jour“ geführt werden.

Akten, Handakten und die Haftprüfungshefte werden mit dem Aufkleber **Haft** versehen. Über die Verfügungen, also auch die Abschlussverfügung werden die Worte: **Haft! Sofort!** gesetzt. Ist neben dem dringenden Tatverdacht weiterhin ein Haftgrund gegeben, ist in der Anklageschrift die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beantragen. Die Haftprüfungshefte sind vollständig, wenn Sie mit dem Abschluss der Ermittlungen eine Fotokopie der Abschlussverfügung sowie ein Doppel der Anklageschrift zu den Heften nehmen, die bei der Staatsanwaltschaft bleiben. Die Originalakten werden mit der Anklageschrift dem zuständigen Gericht übersandt. Da der Strafsenat seine Entscheidung nach § 121 StPO nur auf Grund der ihm vorgelegten Haftprüfungshefte trifft, müssen die Hefte auch nach Anklageerhebung vervollständigt werden, wenn zu den Originalakten in der Folgezeit relevante Aktenteile gelangt sind. Die JVA und der Haftrichter sind von der Anklageerhebung zu unterrichten (vgl. §§ 114d Abs.2, 126 StPO). Gelegentlich wird auch die Übersendung eines Anklagedoppels verlangt. Aus den Haftmerkzetteln, die den Akten vorgeheftet sind, ergibt sich der Haftprüfungstermin gemäß § 121 StPO, der im „Vorspann“ der Anklageschrift mit aufzuführen ist.

Bei Abschluss des Verfahrens ist auch über die noch **asservierten** Gegenstände eine Entscheidung zu treffen. Kann das Diebesgut einem Eigentümer zugeordnet werden, ist es ihm bereits vorher – nachdem Fotografien zur Akte genommen worden sind – wieder auszuhändigen. Widerspricht der Beschuldigte als letzter Gewahrsamsinhaber, hat der Dezernent eine Entscheidung des Amtsgerichts nach § 111 k StPO herbeizuführen (Klein-Knecht/Meyer-Goßner, StPO, 50. Aufl. § 111 k Rnr. 9). Das Amtsgericht hat dem letzten Gewahrsamsinhaber eine Frist zur **zivilrechtlichen** Geltendmachung seiner Ansprüche zu setzen (OLG Stuttgart MDR 89, 182). **§ 111 k StPO** ist sinngemäß auch auf solche zweifelsfrei aus einer Straftat stammenden, bei dem Beschuldigten sichergestellten Gegenstände anzuwenden, auch wenn es insoweit nicht zu einer Verurteilung gekommen ist. Ohne Bedeutung ist ferner, dass die **Geschädigten nicht ermittelt** werden können. Gegebenenfalls ist nach **§ 983 BGB** zu verfahren (KG JR 88, 390, 391).

Die wichtigsten **Mitteilungspflichten in Strafsachen** ergeben sich aus

- Nr. 13 MiStra: während einer laufenden Bewährungszeit wird Anklage erhoben:  
  
Ein Anklagedoppel wird an das Gericht oder die für die Vollstreckung zuständige Staatsanwaltschaft übersandt.
- Nr. 15 MiStra: Verfahren gegen Angehörige des öffentlichen Dienstes
- Nr. 32 MiStra: Wird Anklage gegen Jugendliche oder Heranwachsende erhoben,  
  
erhält die bei dem Jugendamt angesiedelte **Jugendgerichtshilfe** ein Anklagedoppel für jeden Angeschuldigten mit der Bitte um Bericht.
- Nr. 43 MiStra: Die JVA erhält ein Anklagedoppel, wenn gegen einen Strafgefangenen oder gegen Personen in Untersuchungshaft Anklage erhoben wird.

**N.B.**

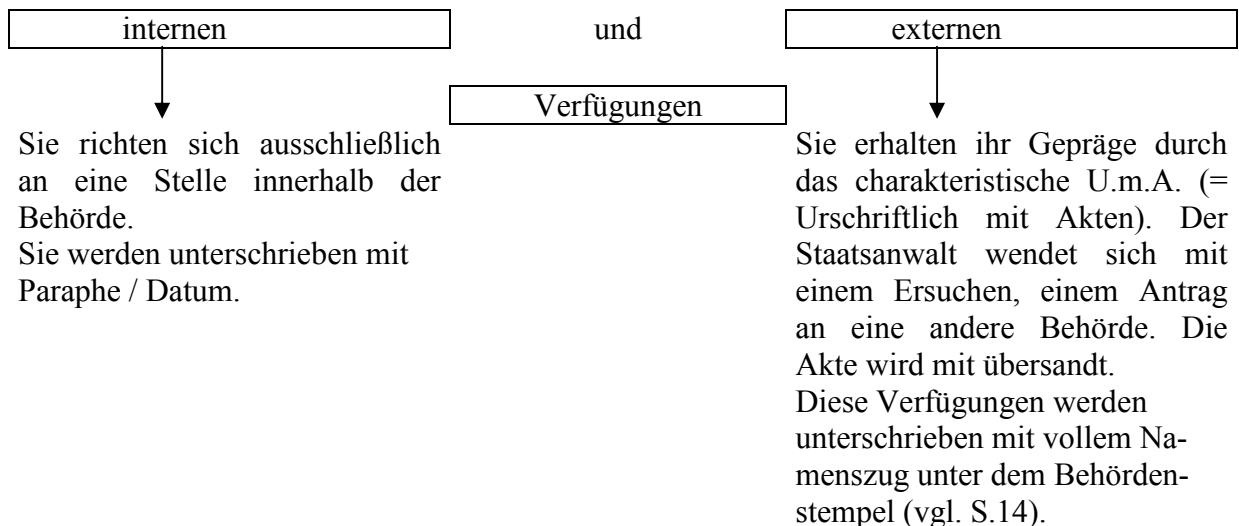
- Nr. 42 MiStra: **gilt** in der neuen Fassung **nicht** mehr für den Fall der **Anklageerhebung**: Die Ausländerbehörde ist erst von dem Ausgang des weiteren Verfahrens zu unterrichten.

## Die Verfügungen des Staatsanwalts / Die Abschlussverfügung

Ein Ermittlungsverfahren wird eingeleitet gefördert und abgeschlossen durch Verfügungen.

Es handelt sich um Anordnungen und Ersuchen.

Wir unterscheiden zwischen



Verfügt der Staatsanwalt „zu schreiben an“, richtet sich das Ersuchen, das üblicherweise in die Form einer Bitte gekleidet wird, an die zuständige Geschäftsstelle, die das Schreiben verfasst und an den Adressaten absendet.

Die Akte wird nicht mit übersandt.

Der **Vermerk** ist eine Art Notiz.

Es handelt sich in der Regel um eine Zusammenfassung von erheblichen Tatsachen oder eine vorläufige Zusammenfassung des bisherigen Ermittlungsergebnisses mit der Darstellung der noch zu klärenden Punkte.

Jede Verfügung endet mit einer Frist. Für die **Fristbestimmung** ist die letzte Zahl vor dem „Querbalken“ des Aktenzeichens bedeutsam:

### Beispiel:

Das Aktenzeichen lautet: 7 Js 2324/03.

Es bedeutet: Das Verfahren wird in der Geschäftsstelle 7 geführt. Das Kürzel Js besagt, dass es sich um ein (noch) laufendes Ermittlungsverfahren handelt und zwar um das 2324. Verfahren aus (= / ) dem Jahr 2003.

Die Dezenten verfügen in der Regel folgende Fristen:

- 1 Monat (bis zum Eingang der Übernahmenachricht nach Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft)
- 1 Monat (nach Absendung des Ermittlungsbescheids)
- 3 Monate (nach Absendung einer Anklage, eines Strafbefehls)

Bei der **Fristberechnung** ist die Zeit zu berücksichtigen, die bis zur Ausführung der Ersuchen im Hause und bis zur Erledigung (Stellungnahme) durch den Adressaten vergeht.

In unserem Beispielfall bestimmt dann die Geschäftsstelle die genaue, mit der Zahl **4** endende Frist. Nehmen wir einmal an, dass der Dezernent am 18.04.2003 eine Frist von 3 Monaten verfügt. Die Akte mit der Anklage wird am 09.05.2003 abgesandt. Die Geschäftsstellenbeamtin berechnet jetzt die Frist vom Zeitpunkt der Absendung der Akte. Da die Frist mit der Ziffer **4** enden muss, darf die Beamtin nicht den (rechnerisch zutreffenden) 09.08.2003 eintragen, sondern erst das nächste, mit einer **4** endende Kalenderdatum: Hier also den **14.08.2003**.

Der Dezernent kann aber auch verfügen: Am **16.06.** genau. Dann wird ihm die Akte an diesem Tag vorgelegt.

Der Dezernent wird in seiner **Einleitungsverfügung** bei einem Verfahren wegen des Verdachts des Betruges folgende Ersuchen aufnehmen:

- 2) BZR - (= Bundeszentralregister) (oder EZR – (= Erziehungsregister) auszug anfordern (oder: erfordern)
- 3) M – Akten für den Zeitraum 01.02. – 30.11.2002 erfordern
- 4). Akte, ggf. HA. (= Handakte) 13 Js 1992/2002 beifügen

und, falls der Beschuldigte bei der Polizei angegeben hat, er würde sich über seinen Verteidiger, Rechtsanwalt Fundevogel, äußern:

- 5) Schreiben an Beschuldigten (Bl. 3 d. A.)

sehe ich der angekündigten Stellungnahme über Ihren Verteidiger binnen 10 Tagen entgegen. Nach Fristablauf ergeht Entscheidung nach Aktenlage.

- 6) Frist:

Datum, Paraphe (= Namenskürzel).

Anm.:

zu 2) Die Registerauszüge können nur angefordert werden, wenn der Personalbogen des Beschuldigten (mit Geburtsort und –datum) vorliegt.

zu 3) Die Zwangsvollstreckungsakten geben Aufschluss über die Vermögenslage des Beschuldigten zum Tatzeitpunkt.

zu 4) „Beigefügt“ werden die Akten der eigenen Geschäftsstelle. Die Aktenzeichen ergeben sich aus dem Zentralkarteiauszug, der sogleich beigefügt wird. „Angefordert“ oder „erfordert“ werden Akten anderer Behörden oder Geschäftsstellen im Haus.

Hat der Beschuldigte keinen Verteidiger, lauten die letzten beiden Ziffern der Verfügung:

- 12) U.m.A. (= Urschriftlich mit Akten)  
 der PI (= Polizeinspektion)  
 Osnabrück-Stadt  
 3. FK- (= Fachkommissariat)

mit der Bitte übersandt, den Beschuldigten verantwortlich zu vernehmen.

- 13) Wv.: 1 Monat

Stempel  
 voller Namenszug des Dezenten.

Fall:

Aus der ersten Ihnen vorgelegten Akte ergibt sich, dass sich die Ermittlungen gegen Winfried Berndorff wegen des Verdachts der Unfallflucht, der Körperverletzung und des Widerstands richten.

Tatort ist Münster.

Nachdem die Eintragung im Js-Register verfügt worden ist, lauten die weiteren Ziffern:

- 2) Austragen

- 3) Abgabennachricht an Anzeigerstatter (Bl. 1 d.A.)

- 4) U.m.A.  
 der Staatsanwaltschaft  
 bei dem Landgericht  
 Münster

zuständigkeitshalber übersandt.

Um Übernahmenachricht wird gebeten.

- 5) 1 Monat (ÜN) (=Übernahmenachricht)

Stempel  
 voller Namenszug

Fall:

Der Akte eines weiteren Ermittlungsverfahrens gegen Alois Bülow wegen Trunkenheitsfahrt, Widerstand und Vergehen gegen das Waffengesetz entnehmen Sie, dass der Beschuldigte noch im Besitz seines Führerscheins ist. Eine Faustfeuerwaffe in seinem Handschuhfach wurde beschlagnahmt. Ein Personalbogen ist bei der Akte. Die Waffe ist mit übersandt.



Der Dezernent wird in diesem Falle auch verfügen:

- 2) Faustfeuerwaffe asservieren.
- 3) Vorstrafen, VZR (= Verkehrszentralregister) auszug erfordern.
- 4) U.m.A.  
dem Amtsgericht  
- Ermittlungsrichter -  
Osnabrück

mit dem Antrag übersandt, dem Beschuldigten die Fahrerlaubnis vorläufig zu entziehen (111a StPO) und die Beschlagnahme der Faustfeuerwaffe zu bestätigen. Die Akte bitte ich an das 2. Polizeirevier zu senden, das gebeten wird, den Führerschein zu beschlagnahmen.

- 5) Wv.: 1 Monat

Stempel  
Unterschrift

N.B.:

Nach Ziffer 4) U.m.A. .... darf nur noch die Frist verfügt werden. Ersuchen an Stellen im Hause müssen stets vor Ziffer 4) verfügt werden. Sie werden sonst übersehen!

Es folgen 3 Beispiele für **Abschlussverfügungen**:

Fall:

Die Ermittlungen gegen einen ausländischen Beschuldigten, einen Heranwachsenden, der sich in Untersuchungshaft befindet, sind abgeschlossen.

Die Vollstreckung einer gegen ihn von der Jugendkammer Hannover verhängten Jugendstrafe **von 2 Jahren** ist zur Bewährung ausgesetzt.

7 Js 3111/03

Vfg.

Haft! Sofort!

- 1) Die Ermittlungen sind abgeschlossen.
- 2) Fotokopie des BZR-Auszuges z. HA nehmen.<sup>3</sup>
- 3) Anklage nach Entwurf (Diktat)  
in Reinschrift fertigen
- 4) Doppel zur HA (= Handakte)/zum Hpheft (= Haftprüfungsheft) nehmen
- 5) Zählkarte
- 6) Anklagedoppel an

<sup>3</sup> Falls alle eingetragenen Verurteilungen im W.E.d.E. eingeteilt werden, bedarf es keiner Fotokopie. Falls der Auszug keine Eintragungen enthält und kein W.E.d.E. angefertigt wird, lautet die Verfügung (Ziffer 2) :

2) Hinweis für die HA: „Keine Eintragungen“

Jugendamt Osnabrück gemäß Nr. 32 MiStra  
mit der Bitte um Bericht.

- 7) Nachricht von Anklageerhebung an<sup>4</sup>
  - a) AG-Haftrichter – Osnabrück zu 5 Gs 1888/03
  - b) JVA Vechta zu Buch-Nr. ....
- 8) Akten 17 Js 800/02 jug von StA Hannover, Bewährungsheft vom Landgericht Hannover erfordern.<sup>5</sup>
- 9) Fotokopie der Abschlussverfügung zum Hpheft nehmen
- 10) Akte absenden
- 11) 2 Monate

Datum / Paraphe

Fall:

Das Ermittlungsverfahren richtet sich gegen die Beschuldigten Penkefitz, Diebitsch und Löffelholz. Gegen Löffelholz wird Anklage wegen Raubes erhoben. Das Verfahren gegen Penkefitz ist mangels Tatnachweises einzustellen. Der Beschuldigte Diebitsch ist unbekanntes Aufenthalts. Das Verfahren gegen ihn wird deshalb abgetrennt. Das abgetrennte Verfahren ist sodann gemäß § 205 StPO entsprechend einzustellen.

Das Landgericht Osnabrück hat den Beschuldigten Löffelholz, gegen den Anklage erhoben wird, am 20.10. zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 8 Monaten verurteilt und die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung ausgesetzt. Der Beschuldigte hat sich mit der Aushändigung der von ihm geraubten und noch asservierten Gegenstände an den Eigentümer einverstanden erklärt.

Verfügung

- 1) Die Ermittlungen sind abgeschlossen.
- 2) Teilweise Einstellung des Verfahrens bezüglich des Beschuldigten Penkefitz gemäß § 170 Abs. II StPO aus den Gründen zu 3).
- 3) Schreiben an Anzeigeerstatte(r) (Bl. d.A.) (mit 2 Durchschlägen)  
(es folgt ein ausformulierter Einstellungsbescheid mit Rechtsmittelbelehrung und ein Hinweis darauf, dass gegen den Beschuldigten Löffelholz Anklage erhoben worden ist) oder: Vermerk: (mit den tragenden Gründen, falls kein Einstellungsbescheid zu fertigen ist.)
- 4) Das Verfahren gegen den Beschuldigten Diebitsch, der unbekanntes Aufenthalts ist, wird abgetrennt.
- 5) Ablichtungen fertigen von Bl. d. A. und als neue Js-Sache gegen Gotthold Diebitsch wegen Raubes mit beglaubigter Abschrift von Ziffer 4) und 5) dieser Verfügung in Geschäftsstelle 302, Dez. Kennz. 1111 eintragen und wieder vorlegen.
- 6) Neues Aktenzeichen hier notieren:
- 7) Anklage nach Entwurf in Reinschrift fertigen.
- 8) Anklagedoppel und Doppel des Bescheids (Ziffer 3) zur HA.

<sup>4</sup> vgl. § 114 d Abs. 2 Satz 2 StPO ( JVA); § 126 Abs. 1 StPO (Haftrichter).

<sup>5</sup> vgl. § 31 JGG: Es kommt eine Einheitsjugendstrafe in Betracht.

- 9) Anklagedoppel an Landgericht Osnabrück (unter Angabe des BRs Aktenzeichens) unter Hinweis auf Nr. 13 MiStra übersenden.<sup>6</sup>
- 10) Zählkarte<sup>7</sup>
- 11) Schreiben an Eigentümer Mühlfenzel (Bl. d. A.):  
In pp.  
können Sie die Ihnen geraubten Gegenstände nach telefonischer Absprache mit der Geschäftsstelle 7 /Herr/Frau Mucha, Tel. 315/455) abholen.
- 12) EB (= Empfangsbekanntnis) vorbereiten.
- 13) Fotokopie der Abschlussverfügung zur HA.
- 14) Akte absenden.
- 15) 1 Monat nach Abgang des Bescheids (Beschwerde? Sonst: EN an Beschuldigten (Bl. d.A.), Verteidiger (Bl. ....d.A.); neue Frist für die anhängige Strafsache).

Datum, Paraphe

**Fall:** Erlass eines Strafbefehls

Verfügung:

- 1) Die Ermittlungen sind abgeschlossen.
- 2) Anzufertigende Ablichtungen vom BZR/EZR-Auszug und von Bl. ....d.A. zur HA nehmen.
- 3) Strafbefehlsantrag gemäß anliegendem Entwurf in Reinschrift fertigen.
- 4) Doppel des Strafbefehlsantrages zur HA.
- 5) Zählkarte
- 6) Herrn Kostenbeamten
- 7) U.m.A.  
dem Amtsgericht

\_\_\_\_\_

mit dem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gemäß anliegendem Entwurf übersandt.  
Bei Einspruch soll Hauptverhandlung beim Strafrichter durchgeführt werden.

- 8) 3 Monate

Stempel  
volle Unterschrift

<sup>6</sup> Vertretbar ist es auch – abweichend vom Wortlaut der Nr. 13 MiStra – das Anklagedoppel an die zuständige StA zu senden, da der Dezernent zu der Frage des Widerrufs ohnehin Stellung nehmen muss.

<sup>7</sup> Die Zählkartennummer richtet sich hier nach der Anklageschrift.

## Das Zwischenverfahren

Es beginnt mit dem Eingang der Anklageschrift bei dem Gericht, das über die Zulassung entscheidet. Zur Vorbereitung teilt es dem Angeschuldigten (und seinem Verteidiger) die Anklageschrift mit. Dieser kann Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens erheben, aber auch Beweisanträge stellen (§§ 199, 201, 202 StPO).

Das Gericht ist **verpflichtet**, einen **Eröffnungsbeschluss** (EÖB) zu erlassen, wenn es die Wahrscheinlichkeitsprognose des Anklageverfassers teilt.

Die Anforderungen an den Inhalt des EÖB ergeben sich aus § 207 StPO. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Gericht von der Anklageschrift (etwa bei anderer rechtlicher Bewertung des Sachverhalts) abweichen (§207 Abs. II StPO). In den Fällen des § 207 Abs. II Nr. 1 u. Nr. 2 reicht die Staatsanwaltschaft eine dem Beschluss entsprechende neue Anklageschrift ein. Auf das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen kann verzichtet werden. Das Gericht kann aber auch die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnen, wenn aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit einer Freisprechung zu rechnen ist. (§ 204 StPO): Das angeklagte Verhalten ist entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft nicht strafbar oder es besteht ein endgültiges Verfahrenshindernis. Zur Berücksichtigung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ im Rahmen der Wahrscheinlichkeitsprognose (vgl. S.19).

Die Staatsanwaltschaft hat gegen einen die Eröffnung ablehnenden Beschluss oder einen Beschluss gemäß § 209 Abs. I StPO ( Verweisung an ein Gericht niederer Ordnung) das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** (§210 Abs, II StPO).

## Die Staatsanwaltschaft

Die **Staatsanwaltschaft** deren Organisation Angelegenheit der Länder ist, gehört trotz ihrer Eingliederung in die Justiz zur **Exekutive** (BverfG NJW 2002, 815).

Sie ist Ermittlungsbehörde, vertritt die Anklagen vor Gericht und ist Vollstreckungsbehörde bei Strafen, die gegen erwachsene Straftäter verhängt worden sind.

Staatsanwälte sind **weisungsgebunden** (§ 146 GVG).

An der Spitze der Behörde steht der **Leitende Oberstaatsanwalt** <sup>8</sup> (LOStA). Die ihm unterstellten **Oberstaatsanwälte** /(-innen) (OStA/innen) leiten die einzelnen Abteilungen. Als Abteilungsleiter (-innen) führen sie die Bezeichnung AL. Ihnen unterstehen Staatsanwälte /(-innen) aber auch **Amtsanwälte** /(-innen). Die **Amtsanwälte** werden in der Regel aus Rechtspflegern (Beamte des gehobenen Justizdienstes) rekrutiert und durchlaufen eine Spezialausbildung.

Sie werden in Verfahren vor dem **Strafrichter**, in der Praxis aber auch vor dem **Jugendrichter** als Sitzungsvertreter eingesetzt (§ 142 Abs. 2, § 145 Abs. 2 GVG). Ihr

---

<sup>8</sup> Zur Bezeichnung von Behörden und Behördenleitern in der Nds. Justizverwaltung (Nds Rpfl. 90, 169ff).

**Zuständigkeitsbereich** ergibt sich aus der Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft (**No. 19, 21 OrgStA**).

Die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft richtet sich nach der Zuständigkeit des Gerichts, für das sie bestellt ist (§143 GVG). In Niedersachsen entfällt jedoch der Zusatz: „bei dem Landgericht“. Die von einer örtlich unzuständigen Staatsanwaltschaft erhobene Anklage ist nicht unwirksam. Es liegt insbesondere kein Verfahrenshindernis im Sinne des § 206 a StPO vor (OLG Düsseldorf wistra 97, 36=NSTZ RR 97,110).

Der Gerichtsstand wird durch §§7 ff StPO bestimmt. Mit Ausnahme von Sammelverfahren (Nr. 25 ff RiStBV) und bestimmten Ermittlungsverfahren, für welche die Generalstaatsanwälte eine Sonderzuständigkeitsvereinbarung getroffen haben (zuletzt geändert: Mai 2011),<sup>9</sup> werden die Ermittlungen grundsätzlich von der Staatsanwaltschaft geführt, in deren Bezirk die Tat begangen worden ist.

Die sachliche Zuständigkeit der einzelnen Dezernenten wird von jeder Staatsanwaltschaft in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt. Neben Sonderzuständigkeiten etwa für Kapital-sachen, OK-Verfahren, Wirtschaftssachen, Brandsachen, Jugendsachen, werden die eingehenden Verfahren häufig nach Gerichten unter den Dezernenten verteilt, wobei der Anfangsbuchstabe des Beschuldigten den Ausschlag gibt. Also: AG Osnabrück, Buchstaben A-H.

In Rechtssachen (Verfahren nach der StPO) treten Staatsanwälte, Amtsanwälte aber auch Referendare als Vertreter des Behördenleiters auf (§144GVG), ohne das die Vertretung im einzelnen nachgewiesen werden müsste. Sie geben ihre Erklärungen unter der Behördenbezeichnung „Staatsanwaltschaft“ ab.

Prozessuale Erklärungen eines Sitzungsvertreters in der Hauptverhandlung sind stets wirksam, selbst wenn sie von ihm weisungswidrig abgegeben werden.

Erklärungen in Verwaltungssachen oder Gnadensachen unter der Behördenbezeichnung Staatsanwaltschaft/Der Leitende Oberstaatsanwalt werden von dem Vertreter des Behördenleiters mit I.V., von den übrigen Zeichnungsberechtigten mit I.A. unterschrieben (AV d. MJ vom 25.05.1990 (Nds. Rpfl. S. 169) i.d.F. vom 19.03.1991 (Nds. Rpfl. S. 69).

---

<sup>9</sup> etwa wegen Vergehen der Unterhaltspflichtverletzung (Nr. 1); Verstößen gegen das Ausländergesetz und das Asylverfahrensgesetz sowie Erschleichens von Sozialleistungen (Nr. 4 ); wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitnehmern (Nr. 9).